

## **Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit während einer zweiten Wiederholungsprüfung**

**Beschluss des Prüfungsausschusses Bachelorstudiengänge Soziale Dienstleistungen in seiner 54. Sitzung am 18.04.2018**

Der Prüfungsausschuss beschließt, dass nachträglich keine ärztliche Bescheinigung zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit vorgelegt werden muss, wenn eine Prüferin\*ein Prüfer die 2. mündliche Wiederholungsprüfung abbricht, weil sie\*er die Prüfungsunfähigkeit des Prüflings feststellt.

Der vorliegende Beschluss gilt nur für den Fall, dass eine Prüferin\*ein Prüfer während der 2. mündlichen Wiederholungsprüfung die Prüfungsunfähigkeit feststellt.

Stellt eine Prüferin\*ein Prüfer während der 2. mündlichen Wiederholungsprüfung die Prüfungsunfähigkeit des Prüflings fest, so hat sie\*er die wesentlichen Gesichtspunkte, auf die sie\*er ihre\*seine Einschätzung stützt, im Prüfungsprotokoll niederzulegen.